

Bekanntmachung

zum Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Auskünfte aus dem Melderegister:

Gem. § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084)), geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1738) darf die Meldebehörde in folgenden Fällen Auskünfte erteilen, wenn Betroffene nicht widersprochen haben:

1. an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten,
2. an Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk über Altersjubiläen ab dem 70. Geburtstag, jeder fünfte, weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag.
3. an Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk über Ehejubiläen ab dem 50. Ehejubiläum,
4. an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial für den freiwilligen Wehrdienst an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im folgenden Jahr das 18. Lebensjahr vollenden (§ 58c Soldatengesetz in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz.
5. an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden (§ 50 Abs. 3 BMG)

Die Auskünfte sind jeweils auf Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften, bei Jubiläen zusätzlich Tag und Art des Jubiläums begrenzt.

Widerspruchsrecht:

Gem. §§ 50 Abs. 5 und 36 BMG haben Betroffene das Recht, der Weitergabe der Daten zu widersprechen. Durch die Meldebehörde Sendenhorst werden keine Auskünfte erteilt, wenn die/der Betroffene bei der Anmeldung oder spätestens 3 Monate vor der beantragten Melderegisterauskunft einer Auskunftserteilung widersprochen hat. Wenn bis zu einem solchen Zeitpunkt ein Widerspruch nicht erklärt ist, wird das Einverständnis der/des Betroffenen mit der beantragten Auskunft angenommen. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Sendenhorst, Einwohnermeldeamt, Kirchstr. 1, 48324 Sendenhorst, oder in der Verwaltungsnebenstelle der Stadtverwaltung Sendenhorst, Albersloh, Bahnhofstraße 1, 48324 Sendenhorst, erklärt werden.

Im Auftrag

Mai

